|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.204 RRB 1994/1470 |
| Titel | Kanalisation |
| Datum | 25.05.1994 |
| P. | 666 |

[*p. 666*] Am 1. Februar 1994 ersuchte die Stadtentwässerung Zürich um Zusicherung eines Staatsbeitrags an die auf Fr. 3 100000 veranschlagten Aufwendungen für die Erneuerung eines Teilstücks des Sammelkanals Kreuzstrasse (Abschnitt Mühlebachstrasse-Klarastrasse).

Das Projekt dieser Abwasseranlage wurde in abwassertechnischer Hinsicht vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) mit Verfügung Nr. 1023 vom 25. April 1994 genehmigt (AWR E 18 Zürich).

Der geplante Ersatz des Sammelkanals Kreuzstrasse (KS 5657-KS H516) ist gemäss § 46 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz kostenanteilsberechtigt. Bei einem Finanzkraftindex von 118 für das Jahr 1994 beträgt der Kostenanteil 5% oder voraussichtlich Fr. 142 000 der auf rund Fr. 2 840 000 veranschlagten Erstellungskosten.

Der gleichzeitig geplante Kanalanschluss aus der Mühlebachstrasse (KS 6990-KS 5657) fällt für eine Beitragszusicherung im Sinne des erwähnten Gesetzes ausser Betracht, weil die Voraussetzung eines Einzugsgebiets von 29,4 ha innerhalb der Bauzonen nicht erfüllt ist.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Stadt Zürich wird an die beitragsberechtigten Ausgaben für den Ersatz des Sammelkanals in der Kreuzstrasse, Abschnitt KS 5657-KS H516, zu Lasten des Kontos 3015.5620.201. Investitionsbeiträge an Gemeinden, Genossenschaften und Zweckverbände für Abwasseranlagen, ein Kostenanteil von 5% zugesichert (AWA Nr. 270). Hiefür gelten die vom AGW erlassenen Allgemeinen Bedingungen für die Zusicherung von Staatsbeiträgen an Abwasseranlagen vom 29. Mai 1991 (Beilage).

II. Die Zusicherung eines Kostenanteils an die Aufwendungen für den Ersatz des Kanalanschlusses aus der Mühlebachstrasse (KS 6990-KS 5657) entfällt.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, 8022 Zürich, das Tiefbauamt der Stadt Zürich, 8023 Zürich, die Stadtentwässerung, Bändlistrasse 108, 8064 Zürich, die Locher & Cie. AG, Pelikanplatz 5, 8022 Zürich, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]